OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: (0732) 7075-18004 / Fax: (0732) 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / http://www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-601272/4/PY/CG

Datum:
Linz, 18. Jänner 2017

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Dr.in Panny über die Beschwerde der Frau K S, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 14. September 2015, VerkR96-29802-2015, betreffend Verwaltungsübertretung nach dem Führerscheingesetz (FSG), den

B E S C H L U S S

gefasst:

I. Die Beschwerde wird gemäß § 7 Abs. 4 iVm § 31 VwGVG als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land hat mit Straferkenntnis vom 14. September 2015, GZ: VerkR96-29802-2015, über die Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) wegen Verwaltungsübertretung nach dem Führerscheingesetz eine Geldstrafe in Höhe von 1.500,00 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe in Höhe von 231 Stunden vorgeschrieben.

2. Mit Schreiben vom 11. Dezember 2015, bei der belangten Behörde eingelangt am 17. Dezember 2015, schreibt die Bf wie folgt an die belangte Behörde:

„GZ: VerkR-29802-2015, Ihre Mahnung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ich verstehe das mit der Mahnung nicht.
Ich habe Ihnen jetzt schon im September und im Oktober geschrieben, dass ich mit dem Fahrzeug nicht gefahren bin.
Warum muss ich € 1.650,00 bezahlen?

Ich lege Ihnen meine Schreiben an Sie noch mal bei.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Dem Schreiben beigelegt ist eine Kopie eines am 6.10.2015 datierten Schreibens der Bf an die belangte Behörde sowie die nach Abfertigung des gegenständlichen Straferkenntnisses bei der belangten Behörde eingelangte Stellungnahme der Bf vom 8. September 2015.

3. Mit Schreiben vom 2. März 2016 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oö. vor, das gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen ist.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Der Bf wurde mit Schreiben vom 7. März 2016 Gelegenheit gegeben, zur verspäteten Einbringung ihres Rechtsmittels eine Stellungnahme abzugeben. Von dieser Möglichkeit hat die Bf nicht Gebrauch gemacht.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Aufgrund einer Anzeige der Polizeiinspektion Peuerbach vom 20. Juli 2015, GZ: VStV/915100366225/001/2015 wurde der Bf mit Aufforderung zur

Rechtfertigung vom 28. Juli 2015 eine Übertretung des § 37 Abs. 1 iVm § 1 Abs. 3 FSG mit dem Fahrzeug mit dem Kennzeichen x am 15. Juli 2015 um 07:05 Uhr in der Gemeinde Peuerbach zur Last gelegt und Gelegenheit gegeben, sich zu diesem Tatvorwurf binnen zwei Wochen zu rechtfertigen. Die Aufforderung zur Rechtfertigung wurde der Bf am 3. August 2015 durch Hinterlegung zugestellt, mangels Rechtfertigung erging am 14. September 2015 ein Straferkenntnis, mit dem über die Bf aufgrund der vorgehaltenen Übertretung eine Geldstrafe von 1.500,00 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe in Höhe von 231 Stunden verhängt wurde. Nach Abfertigung dieses Straferkenntnisses langte die mit 8. September 2015 datierte Rechtfertigung der Bf und am 17. Dezember 2015 die gegenständliche Beschwerde bei der Behörde ein. Das der Beschwerde beiliegende, mit 6. Oktober 2015 datierte Schreiben ist im Verwaltungsakt nicht enthalten und langte lt. Angaben der belangten Behörde erst mit der nunmehrigen Beschwerde ein. Eine Stellungnahme zu dieser offensichtlich verspäteten Einbringung des Rechtsmittels wurde von der Bf innerhalb der vom Landesverwaltungsgericht Oö. gesetzten Frist nicht erstattet.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt und ist in dieser Form nicht bestritten.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:

5.1. Gemäß § 7 Abs. 4 erster Satz VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z. 1 B-VG, gegen Weisungen gemäß Art. 130 Abs. 1 Z. 4 B-VG oder wegen Rechtswidrigkeit des Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze gemäß Art. 130 Abs. 2 Z. 1 B-VG vier Wochen.

§ 17 Abs. 1 ZustG normiert eine Verpflichtung des Zustellers, das Dokument im Falle der Zustellung durch den Zustelldienst bei seiner zuständigen Geschäftsstelle, in allen anderen Fällen aber beim zuständigen Gemeindeamt oder bei der Behörde, wenn sie sich in derselben Gemeinde befindet, zu hinterlegen, wenn das Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden kann und der Zusteller Grund zur Annahme hat, dass sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält.

Gemäß § 17 Abs. 2 ZustG ist der Empfänger von der Hinterlegung schriftlich zu verständigen. Die Verständigung ist in die für die Abgabestelle bestimmte Abgabeeinrichtung (Briefkasten, Hausbrieffach oder Briefeinwurf) einzulegen, an der Abgabestelle zurückzulassen oder, wenn dies nicht möglich ist, an der Eingangstüre (Wohnungs-, Haus-, Gartentüre) anzubringen. Sie hat den Ort der Hinterlegung zu bezeichnen, den Beginn und die Dauer der Abholfrist anzugeben sowie auf die Wirkung der Hinterlegung hinzuweisen.

Gemäß § 17 Abs. 3 ZustG ist das hinterlegte Dokument mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf der Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten als nicht zugestellt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.

5.2. Das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 14. September 2015, GZ: VerkR96-29802-2015 wurde gemäß dem im Akt einliegenden Zustellnachweis am 16. September 2015 der Bf zugestellt. Damit begann die – wie im angefochtenen Straferkenntnis zutreffend ausgeführt – mit vier Wochen bemessene Frist zur Einbringung eines Rechtsmittels zu laufen, innerhalb der keine Beschwerde bei der belangten Behörde einlangte. Die am 15. Dezember 2015 zur Post gegebene und am 17. Dezember 2015 bei der belangten Behörde eingelangte Beschwerde ist somit verspätet. Ein Nachweis, dass die Bf innerhalb der Beschwerdefrist ein Rechtsmittel gegen das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis erhoben hat, wurde nicht erbracht, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war und die verspätete Einbringung der Beschwerde als erwiesen anzusehen und das Rechtsmittel zurückzuweisen war.

Bei Rechtsmittelfristen handelt es sich um gesetzliche Fristen, deren Verlängerung oder Verkürzung weder einer Behörde noch einem Verwaltungsgericht zusteht.

Zu II.: Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240.- Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr.in P a n n y